Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/29_2014

Lausanne, 8. September 2014

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 4. September 2014 (1C_372/2014, 1C_373/2014)

Einheitskasse: Beschwerden gegen Beiträge in Krankenkassen-Publikationen abgewiesen

Die Äusserungen zur Einheitskasse in den Kundenmagazinen von mehreren grossen Krankenversicherungen erscheinen nicht geeignet, das Resultat der Abstimmung vom kommenden 28. September über die Initiative "Für eine öffentliche Krankenkasse" wesentlich zu beeinflussen. Das Bundesgericht weist die Stimmrechtsbeschwerden von zwei Personen ab.

Sieben grosse Krankenkassen haben in ihren Kundenmagazinen und Newslettern von Januar bis Juni 2014 mit Artikeln und Interviews über die Initiative "Für eine öffentliche Krankenkasse" informiert. Zwei Personen aus den Kantonen Basel-Stadt und Bern haben dagegen Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Sie machen geltend, dass die Krankenkassen mit einseitigen Informationen die Abstimmungsfreiheit verletzen würden.

Das Bundesgericht weist die beiden Stimmrechtsbeschwerden ab, soweit es darauf eintritt. Gemäss dem Urteil nehmen Krankenkassen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung staatliche Aufgaben wahr. Sie müssen deshalb bei Interventionen im Vorfeld von Abstimmungen die gleichen Regeln beachten wie Behörden und sind damit an die Grundsätze der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit gebunden. Letzteres bedeutet insbesondere, dass sie sich Zurückhaltung auferlegen und nicht als bestimmender Akteur einer Kampagne auftreten dürfen. Weil

die Abstimmung über die Einheitskasse die Krankenkassen in qualifizierter Weise betrifft, sind sie allerdings nicht zu politischer Neutralität verpflichtet. Vielmehr dürfen sie im Abstimmungskampf mit sachlichen Argumenten ihren eigenen Standpunkt vertreten.

In seinen Erwägungen weist das Bundesgericht zwar darauf hin, dass jedenfalls ein Dossier zu einseitig war und sich über die Sachlichkeit weiterer Beiträge in den angefochtenen Publikationen streiten lässt. Diese sind jedoch klar als Stellungnahmen von Organisationen zu erkennen, die von der Initiative betroffen sind. Angesichts der intensiv geführten Diskussion um die Einheitskasse, in der auch einflussreiche Befürworter der Initiative zu Wort kommen, erscheinen die beanstandeten Äusserungen weder für sich allein noch zusammen genommen geeignet, das Resultat der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen. Den Befürwortern der Einheitskasse blieb genügend Zeit, um gewisse Verzerrungen oder einseitige Argumentationen aus ihrer Sicht zu kommentieren oder richtigzustellen.

Das Bundesgericht betont, dass sich seine Beurteilung im konkreten Fall einzig auf Einwände bezieht, die von den Beschwerdeführern in genügender Weise begründet wurden. Mangels ausreichender Begründung ist es auf die Beschwerde zu einem erheblichen Teil nicht eingetreten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_372/2014 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.